

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 05.12.2024, 18:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

entschuldigt

entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Passauer Neue Presse – Herr Josef Heisl sen.

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

1 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2024 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

88) Haushaltsrecht; Bevollmächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Kreditaufnahme

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Vergabe eines Kommunalkredits an den wirtschaftlichsten Bieter durchzuführen. Die maximale Höhe von 839.316 EUR, gemäß Haushaltssatzung 2024, darf hierbei nicht überschritten werden. Die Höhe der Kreditaufnahme ist zudem an den tatsächlichen und erforderlichen Bedarf anzupassen.

(+) 13 : 0 (-)

89) Erschließungsbeitragsrecht; Bildung einer Erschließungseinheit für das Baugebiet „WA Kaiserfeld – Süd“

Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) kann die Gemeinde für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, den Erschließungsaufwand insgesamt ermitteln. Dies führt zu einer Abweichung vom Regelfall, wonach jede Erschließungsanlage für sich abzurechnen ist (sog. Einzelabrechnung). Der Hauptzweck der Erschließungseinheit ist es, eine faire und transparente Methode zur Berechnung und Verteilung der Erschließungskosten auf alle betroffenen Grundstücke zu schaffen. Die Bildung einer Erschließungseinheit ist nur möglich, so lange die Beitragspflicht für keine der beteiligten Erschließungsanlagen entstanden ist und der Gemeinderat einen Beschluss darüber gefasst hat.

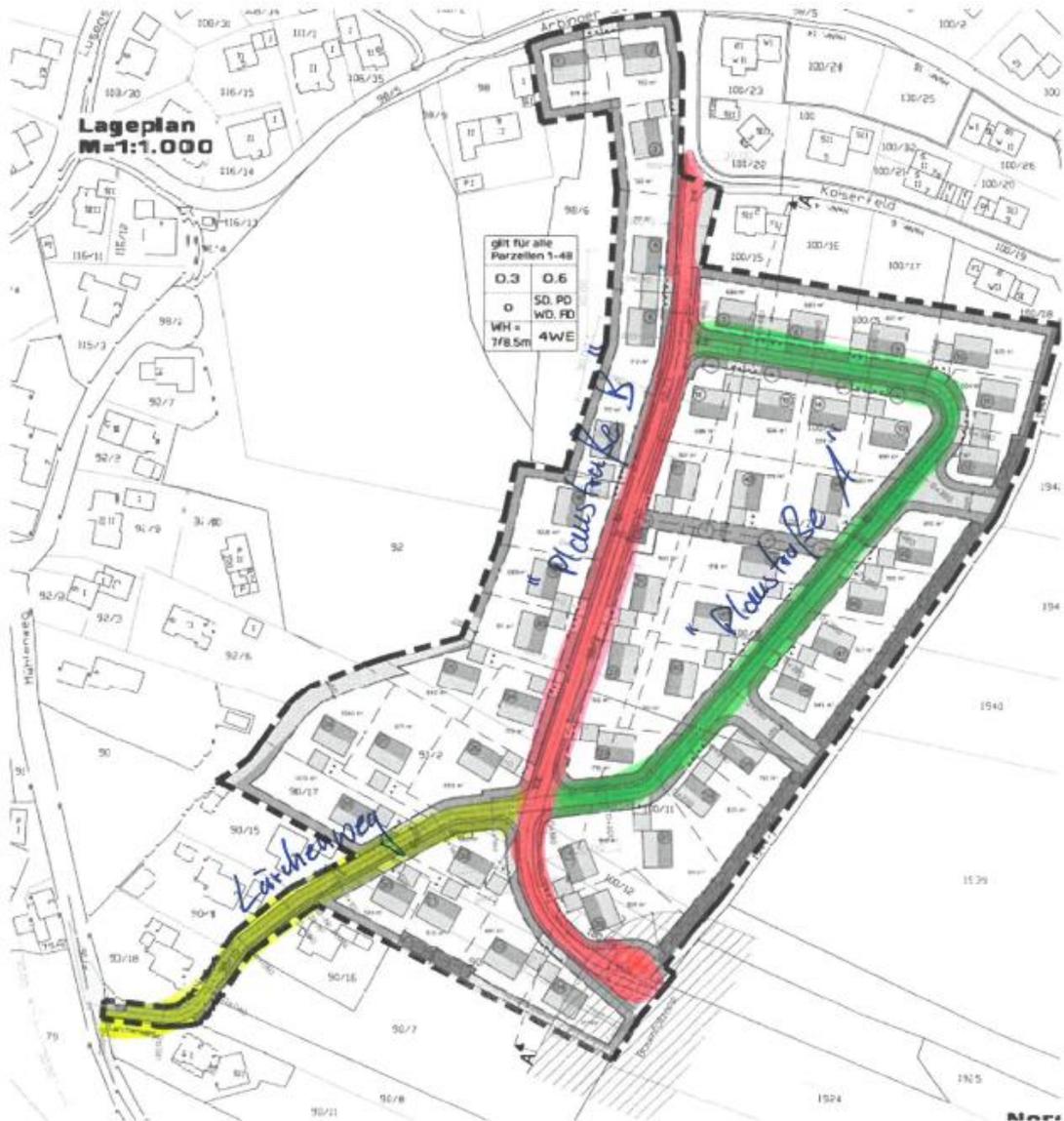
Im neuen Baugebiet „WA Kaiserfeld-Süd“ bestehen grundsätzlich drei Erschließungsanlagen:

- Lärchenweg
- „Planstraße A“
- „Planstraße B“

Die Bildung einer Erschließungseinheit ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn zwischen den in Rede stehenden Erschließungsanlagen ein Funktionszusammenhang besteht. Diese funktionale Abhängigkeit besteht nur, wenn ausschließlich eine Anlage einer anderen Anlage die Anbindung an das übrige Straßennetz vermittelt, mithin der Anlieger der Nebenstraße darauf angewiesen ist, die Hauptstraße zu benutzen, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen. Dies trifft im vorliegenden Fall bei der „Planstraße A“ zu, da diese über den Hauptstraßenzug „Planstraße B“ erschlossen ist. Es kann daher eine Erschließungseinheit mit den beiden Straßen „Planstraße A“ und „Planstraße B“ gebildet werden.

Die geforderte funktionelle Abhängigkeit einer selbstständigen Nebenstraße von einer Hauptstraße kann aber nicht angenommen werden, wenn die Nebenstraße durch weitere Straßen mit dem übrigen Verkehrsnetz der Gemeinde verbunden ist. Dies trifft im Fall des Baugebiets für den Straßenzug „Lärchenweg“ zu. Diese Erschließungsanlage ist daher separat abzurechnen.

- = Lärchenweg
 - = Planstraße A
 - = Planstraße B
- } Erschließungseinheit nach BauGB



Der Gemeinderat beschließt hiermit, dass für die beiden Erschließungsstraßen „Planstraße A“ und „Planstraße B“ eine Erschließungseinheit gebildet wird. Der Erschließungsaufwand wird somit für die beiden Anlagen insgesamt ermittelt.

(+) 13 : 0 (-)

90) „WA Kaiserfeld-Süd“; Beschlussfassung über die Namensgebung der Erschließungsstraßen

Für das neuen Wohnbaugebiet „WA Kaiserfeld – Süd“ ist noch eine neue Straßenbezeichnung festzulegen. Vom Gemeinderat wird folgende Straßenbezeichnung vorgeschlagen:

- Schneiderpoint (sh. gelbe Markierung im Plan)
- Lärchenweg (sh. grüne Markierung im Plan)

Die Bezeichnung „Schneiderpoint“ findet sich für diesen Bereich auf den alten Flurkarten wieder. Der Name Point geht auf althochdeutsch *biunta* zurück, was ursprünglich „rings umzäuntes (Grundstück)“ bedeutet. Diese Landstücke, anfangs meist hinter dem Hausgarten gelegene Wiesen, wurden dem Flurzwang durch Umzäunung entzogen und konnten individuell genutzt werden. Hier wurde ursprünglich meist Gras gewonnen, das man für die Viehhaltung brauchte. Später wurden auf Pointen auch andere Kulturen angepflanzt.



Der Gemeinderat beschließt, dass die Straßenbezeichnung für den gelb markierten Bereich des neuen Wohnbaugebietes „Schneiderpoint“ lauten soll.

(+) 12 : 1 (-)

91) Ortskernsanierung Aicha vorm Wald; Beschlussfassung zur öffentlichen Ausschreibung

In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2024 wurde bereits der Beschluss gefasst, dass für den vorgelegten Planungsentwurf der Förderantrag zum „Bayerischen Städtebauförderprogramm“ bei der Regierung von Niederbayern gestellt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt: Sobald die Mitteilung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung von Niederbayern eingegangen ist, soll auf dieser Grundlage die öffentliche Ausschreibung der Tiefbauarbeiten erfolgen.

(+) 13 : 0 (-)

92) Bauanträge

- a) **Baubuchnummer:** 31/2024
Bauort: Fl.Nr. 2262/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 1
Baumaßnahme: Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einer Doppelgarage

Für das Grundstück Fl.Nr. 2262/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 1 wird ein Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einer Doppelgarage eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „WA Schustergarten“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und einer Kanalisation im Trennsystem erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt für:

- geringfügige Überschreitung der Baugrenze (ca. 0,4 m²)

(+) 13 : 0 (-)

- b) **Baubuchnummer:** 32/2024
Bauort: Fl.Nr. 1247/31, Gmkg. Aicha vorm Wald, Am Bärnbach 5
Baumaßnahme: Errichtung einer Werbeanlage (Tierkrematorium)

Für das Grundstück Fl.Nr. 1247/31, Gmkg. Aicha vorm Wald, Am Bärnbach 5 wird ein Bauantrag für die Errichtung einer Werbeanlage eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Sommerweide West – BA IV“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und einer Kanalisation im Trennsystem erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt für:

- Höhe der Werbeanlage mit 2,30 m (statt max. Höhe von 1,20 m)

(+) 13 : 0 (-)

- c) **Baubuchnummer:** 33/2024
Bauort: FL.Nr. 1458/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Renholding 41
Baumaßnahme: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

Für das Grundstück FL.Nr. 1458/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Renholding 41 wird ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Ortsabrundungssatzung Renholding und ist mittels Ortsstraße und einer öffentlichen Wasserversorgung erschlossen. Für die Ableitung des Schmutzwassers ist eine Sondervereinbarung abzuschließen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt für:

- Überschreitung der Satzungsgrenze mit dem Nebengebäude (teilweise)
- Ausführung des Nebengebäudes als Flachdach (statt Satteldach)
- Dachneigung von 22° (statt 25-33°)

(+) 13 : 0 (-)

- d) **Baubuchnummer:** 34/2024
Bauort: FL.Nr. 172, Gmkg. Aicha vorm Wald, Am Ring 1
Baumaßnahme: Abriss des alten Lagerschuppens und Errichten eines neuen Geräte- und Lagerschuppens

Für das Grundstück FL.Nr. 172, Gmkg. Aicha vorm Wald, Am Ring 1 wird ein Bauantrag für den Abriss des alten Lagerschuppens und der Errichtung eines neuen Geräte- und Lagerschuppens eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „WA Schulsiedlung“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und einer Mischwasserkanalisation erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt für:

- Überschreitung der Baugrenze
- Dachausführung als Pultdach (statt Satteldach)
- Dachneigung mit 5° (statt 20-25°)
- Dachdeckung mit Trapezblech (statt Dachziegel)

(+) 13 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen:

- Bürgermeister Hatzesberger:
 - Nächste Sitzung ist für den 6 Februar 2025, ab 19:00 Uhr, geplant.
 - Information des Gemeinderates, dass die Turnhalle der Grundschule Aicha vorm Wald – u. a. auch an Wochenenden – von Vereinen mehr und mehr in einem nicht weiter hinnehmbaren Zustand verlassen wird. Es kommt vor, dass Ausrüstung defekt hinterlassen wird. Ebenfalls wird von der unerlaubten Öffnung und Benutzung der Schulschränke berichtet.
 - Die Gemeinde wird sukzessive die (unberechtigten) Zugangsschlüssel wieder einziehen und die vorgenannten Missstände beobachten und abstellen.
 - Persönliche Dankesworte und Weihnachtswünsche an die Bürgerschaft, alle Ehrenamtliche, Vereine, Gemeinderat, Bauhof, Verwaltung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule, im Kindergarten, örtliche Medien (u. a. Herr Heisl von der PNP), ...

SITZUNGSENDE 20:10 Uhr

.....
Georg Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer